

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz



Beschlussvorlage

Erstellungsdatum:

16.11.2023

Sitzungstermin: 28.11.2023

Betreff:

Abwägungsbeschluss zu Einwendungen zur Zweijahreshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt, die Einwendungen zur Zweijahreshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 gemäß dem Schreiben vom 6. November 2023 des Herrn [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Einwendungen des Herrn [REDACTED] (Schreiben vom 06.11.2023 liegt als Anlage bei) wurden fristgerecht zum 7. November 2023 eingereicht und beziehen sich auf den Entwurf der Zweijahreshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan des WAZV Lausitz für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024.

Den Einwendungen ist aus folgenden Gründen nicht zu folgen:

Der WAZV Lausitz erstellte erstmals unter seinem neuen Namen und mit den nunmehr drei enthaltenen öffentlichen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung eine Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023. Gegenwärtig liegt dem WAZV Lausitz auf Grund bestehender Rückfragen und des geführten Schriftverkehrs mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen zu den eingereichten Unterlagen zur beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 keine Genehmigung vor. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes und der fortgeschrittenen Zeit im Wirtschaftsjahr 2023 wurde die Haushaltssatzung des WAZV Lausitz als Zweijahreshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen erstellt.

Die Wirtschaftsplanung entspricht den haushälterischen wie kaufmännischen Grundsätzen.

Die Geschäftsbereiche Trinkwasserversorgung Steina und Abwasserentsorgung „Am Klosterwasser“ gehören seit dem 1. Januar 2023 als eigene öffentliche Einrichtungen zum WAZV Lausitz. Eine Berücksichtigung der Vergangenheitswerte, insbesondere der Istwerte des Wirtschaftsjahres 2021 und der Plan- bzw. Istwerte des Wirtschaftsjahres 2022 ist nicht möglich, da die vorgenannten Geschäftsbereiche zu diesem Zeitpunkt keinen Bestandteil des WAZV Lausitz darstellen.

Beschlussvorlage

Sitzungstermin: 28.11.2023

Die Zweijahreshaushaltssatzung des WAZV Lausitz für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 wurde auf der Grundlage der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 95a und 7 Abs. 1 Satz 2 der SächsGemO und § 58 Abs.2 SächsKomZG in Verbindung mit § 16 SächsEigBVO aufgestellt. Folglich wird auf die Einwendungen bezüglich des Berichtszeitraumes nicht weiter eingegangen.

Der Einwand, dass einzelne, in der mittelfristigen Erfolgsplanung enthaltene Kosten/Erträge widersprüchlich seien, wurde bereits im Abwägungsbeschluss vom 15. März 2023 erörtert und zurückgewiesen. Zudem wurde im Textteil der Zweijahreshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 dieser Sachverhalt ausführlich beschrieben. Die Annahmen von Erlös- und Kostenpositionen für die öffentliche Einrichtung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ beruhen weiterhin im Wesentlichen auf Prognosewerten.

Die Aufstellung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Die mittelfristigen Planzahlen basieren auf dem Planwert des Wirtschaftsjahres 2023 und wurden für die Folgejahre im Wesentlichen fortgeführt. Anpassungen erfolgten nur in den Positionen, die gegenwärtig einschätzbar sind und das Ergebnis in den Folgejahren verändern. Die Planung der Abschreibung berücksichtigt das vorhandene Sachanlagevermögen und die Investitionen in den Wirtschaftsjahren 2023 bis 2027. Es wird darauf hingewiesen, dass der AfA-Planansatz in der Wirtschaftsplanerstellung auf pauschalen Nutzungsdauern beruht. Die tatsächliche Aufteilung von Investitionsvorhaben auf die einzelnen Anlagegruppen und die Zuordnung der entsprechenden Nutzungsdauern kann erst nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme erfolgen.

Die Ausführungen des Einwenders zu erheblichen Mängeln innerhalb des Liquiditätsplanes werden zurückgewiesen. Die Gliederung des Liquiditätsplanes der Zweijahreshaushaltssatzung erfolgte gemäß § 19 Abs. 3 SächsEigBVO unter entsprechender Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 21 (DRS 21).

Der Entwurf der Zweijahreshaushaltssatzung des WAZV Lausitz mit dem Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 sowie die Verfahrensweise der Erstellung wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, abgestimmt.

gez. Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Beschlussvorlage

Sitzungstermin: 28.11.2023

Beschlussausfertigung**Beschluss-Nr.:**

21/2023 VVS


Ausfertigungsdatum:

30.11.2023

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:	84
Stimmen anwesend:	54
Ja - Stimmen:	54
Nein - Stimmen:	./.
Stimmenenthaltung:	./.



Markus Posch
Verbandsvorsitzender

